



ELEKTRONISCHER BRIEF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Wasserbehörde -
- per E-Mail -

Struktur und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
- per E-Mail -

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt
- per Email -

Landesuntersuchungsamt
-per E-Mail -

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

05.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
641-0001#2022/0011-1401 3.0074 Bitte immer angeben!		Larissa Halle Larissa.Halle@mkuem.rlp.de	(06131) 16-5513

Regelung der Zuständigkeit im Rahmen der TrinkwEGV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung im Folgenden TrinkwEGV) - ist am 11. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1 Nr. 346, S. 1) verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten. Damit werden insbesondere die Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL) in nationales Recht umgesetzt. Die Artikeln 7 und 8 der TW-RL beinhalten einen risikobasierten Ansatz, nach dem die Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung bewertet werden sollen, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen.

1/4

Verkehrsanzbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Umsetzung TrinkwEGV beabsichtigt, als zuständige Behörde für den Vollzug die oberen Wasserbehörden zu benennen.

Ich möchte Sie hiermit bitten, bis zur Einführung einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung im Rahmen der in Arbeit befindlichen LWG-Novelle die Aufgabe bereits jetzt zu übernehmen.

Gleichzeitig möchte ich dieses Schreiben nutzen, um Sie über den aktuellen Stand der Beratungen zwischen den Ländern und dem Bund für eine Vollzugshilfe für die zuständigen Behörden zu informieren. Eine LAWA ad hoc AG ist derzeit u.a. mit der Erstellung einer Vollzugshilfe und mit der Klärung offener Auslegungsfragen zu einzelnen Paragraphen beschäftigt, um einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die AG arbeitet dabei eng mit dem DVGW zusammen, um diese Schnittstelle zu den Betreibern der Wasserversorgungsanlagen zu nutzen.

Nach § 12 TrinkwEGV hat der Betreiber zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

Die Dokumentation umfasst Folgendes:

1. die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7,
2. das Untersuchungsprogramm nach § 9,
3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, mindestens für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung,
4. einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte, und
5. Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.



Die Betreiber werden zur Erstellung der Dokumentation auf Sie als zuständige Behörden zukommen, um von Ihnen erforderliche Daten anzufordern und/oder offene Fragen zu klären. Hierzu wird im Rahmen der AG ein Dokument zu den Mindestanforderungen der von den Betreibern zu leistenden Unterlagen erarbeitet, was Ihnen eine Unterstützung im Hinblick auf den Umfang der von Ihnen an die Betreiber zu liefernden Daten sein soll.

Aufgrund der späten Umsetzung der TW-RL in deutsches Recht und dem damit zusammenhängenden nun kurzen Zeitraum für die Umsetzung des ersten Zyklus der TrinkwEGV beschränken Sie sich bei der Nutzung von Daten bitte auf bereits vorhandene Daten. Auch wenn zur umfassenden Erfüllung der Vorgaben der TrinkwEGV noch weitere Daten erhoben werden müssen, ist dies für den ersten Zyklus aufgrund der kurzen Fristen nicht leistbar.

Nach § 11 TrinkwEGV dürfen Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 und 9 TrinkwEGV nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.

Da Sie als zuständige Behörde im Rahmen der Kontrolle der Dokumentation auch überprüfen müssen, ob die Untersuchungen von einer akkreditierten Untersuchungsstelle vorgenommen wurde, habe ich Ihnen zur Information die Liste der in Rheinland-Pfalz akkreditierten Labore beigefügt.

Die Probennahmen müssen nicht von einer solchen akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Weiterhin finden Sie im Anhang ein Schaubild, das möglichst verständlich die im Rahmen der Umsetzung der TrinkwEGV erforderlichen Prozesse darstellt.



Da die TrinkwEGV mit neuen und arbeitsintensiven Aufgaben verbunden ist, möchten wir Sie so gut es geht unterstützen. Ich möchte daher nochmal an die von Frau Kirsch mit Mail vom 28.03.2024 verfasste Aufforderung der Meldung von Teilnehmern für eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der einzelnen Regionalstellen und Mitarbeiterinnen der Abteilung 3 des MKUEM erinnern. Unser Ziel ist es, in dieser Arbeitsgruppe aufkommende Fragestellungen bei der Umsetzung möglichst schnell und für Rheinland-Pfalz einheitlich zu beantworten. Zudem können wir diese Arbeitsgruppe nutzen, um Anregungen von Ihnen auf Bund-/Länderebene in den Prozess der Erarbeitung einer Vollzugshilfe frühzeitig einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Christ

Anlagen:

- Übersicht TrinkwEGV
- Übersicht akkreditierten Untersuchungsstelle